

Öffentlichrechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch den Bürgermeister, und die Gemeinde Schwörstadt, vertreten durch den Bürgermeister, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf Grund der §§ 72 a) bis c) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973 (Ges.Bl.S. 227) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.7.1963 (Ges.Bl.S. 114) folgende

V e r e i n b a r u n g :

v. 28.6.1974

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) -nachstehend kurz "Stadt" genannt- erfüllt für die Gemeinde Schwörstadt -nachstehend kurz "Nachbargemeinde" genannt- die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) Die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Stadt wird einen Antrag nach § 14 a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Verwaltungsbehörde stellen.

§ 2

Zweckverbände, öffentlichrechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt nach § 72 c Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlichrechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlichrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Absatz 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und acht weiteren Vertretern, von denen jeweils vier auf jede der beteiligten Gemeinden entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuß finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Absatz 3) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und jede der an der Wahlverwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinde.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

- (1) Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 1 Absatz 4

sind der Nachbargemeinde mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen 2 Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.

- (2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung kann die Nachbargemeinde gegen Beschlüsse nach Absatz 1 binnen 2 Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat der Gemeinderat der Stadt erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß dem neuen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinde erstattet der Stadt den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
- a) Die Nachbargemeinde beteiligt sich an den persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Stadtbauamt (ohne Aufwand für Bedienstete, die nicht für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben eingesetzt werden) nach dem Verhältnis der nach § 147 der Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen.
 - b) Kosten die der Stadt durch die Inanspruchnahme Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1, welche beide Gemeinden berühren (z.B. Aufstellung eines Flächennutzungsplans), entstehen, werden ebenfalls nach dem Verhältnis der nach § 147 der Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.
 - c) Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Personal des Bauhofs der Stadt eingesetzt wird, erstattet die Nachbargemeinde der Stadt die persönlichen und sächlichen Ausgaben entsprechend dem Arbeitsaufwand nach Durchschnittssätzen. Falls anstelle des Personals des Bauhofs Dritte eingesetzt werden, sind der Stadt die dafür in Rechnung gestellten Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Die Kostenanteile sind mit je $\frac{1}{4}$ in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Nachbargemeinde zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

- (3) Die vorstehende Regelung über die Finanzierung ist im Abstand von jeweils 2 Jahren zu überprüfen, wenn dies von einer der beteiligten Gemeinden spätestens 3 Monate vor Beginn des maßgebenden Kalenderjahres schriftlich verlangt wird. Eine Überprüfung ist erstmals zum 1. Januar 1976 möglich.

§ 7

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde zum Schluß eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde.

Rheinfelden (Baden), den 28. Juni 1974

Für die Stadt Rheinfelden (Baden)

gez. King

Bürgermeister

(Gemeinderatsbeschuß vom 27.6.1974)

Für die Gemeinde Schwörstadt

gez. Witzig

Bürgermeister

(Gemeinderatsbeschuß vom 10./24.6.1974)